Preußische Gesetzsammlung

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 3. Mai 1933 | Nr. 30

(Nr. 13882.) **Polizeiverordnung über das Meldewesen. Vom 22. April 1933.**

Auf Grund der §§ 14, 25 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit dem § 50 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz vom 8. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 209) wird für das Land Preußen nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

I. Meldebehörde.

§ 1.

(1) Meldebehörde ist in Städten die Ortspolizeibehörde, in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher als Organ der Ortspolizeibehörde. Ist in einer Landgemeinde gemäß § 6 PVG. eine besondere staatliche Polizeibehörde bestellt, so ist diese die Meldebehörde.

(2) Bestehen in einem Ortspolizeibezirke für bestimmte Ortsbezirke besondere Meldestellen (Polizeireviere), so gilt als Meldebehörde die örtlich zuständige Meldestelle.

II. Meldepflicht bei Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalte.

§ 2.

Wer im Bezirk einer Meldebehörde (Meldestelle) seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, hat sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, die mit ihm zuziehen, bei dieser Meldebehörde (Meldestelle) unter Abgabe des ihm von seiner bisherigen Meldebehörde (Meldestelle) erteilten Abmeldescheins anzumelden.

§ 3.

Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bezirk einer Meldebehörde (Meldestelle) aufgibt, hat sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, die gleichzeitig mit ihm ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aufgeben, bei der für seine bisherige Wohnung zuständigen Meldebehörde (Meldestelle) abzumelden.

§ 4.

Wer innerhalb des Bezirkes der Meldebehörde (Meldestelle), in dem er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, seine Wohnung wechselt, hat sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, die mit ihm umziehen, bei der Meldebehörde (Meldestelle) umzumelden.

§ 5.

(1) Zu den zum Hausstand im Sinne der §§ 2 bis 4 gehörenden Personen zählen neben den Familienangehörigen auch diejenigen Personen, die als Hausangestellte oder in einem sonstigen Dienstverhältnisse (z. B. als Geschäftspersonal, Gesellen, Lehrlinge usw.), oder auch ohne ein solches Arbeitsverhältnis in die häusliche Gemeinschaft (Haushalt) aufgenommen sind.

(2) Personen, die mit anderen Personen in Wohnungsgemeinschaft leben, ohne zu deren Hausstande zu gehören, sind selbständig meldepflichtig.

(3) Unter „dauerndem Aufenthalt" im Sinne der §§ 2 bis 4 ist ein Aufenthalt von mehr als zwei Monaten zu verstehen.

§ 6.

Die Anmeldung (§ 2), die Abmeldung (§ 3) und die Ummeldung (§ 4) muß spätestens eine Woche nach dem Tage des Zu-, Ab- und Umzugs schriftlich bei der Meldebehörde (Meldestelle) durch Abgabe eines dem § 7 entsprechenden Meldescheins (Vordrucke a, b, c) in zweifacher, im Falle des § 1 Abs. 2 in dreifacher Ausfertigung erfolgen.

§ 7.

(1) Der Meldeschein (großer Meldeschein, Vordrucke a, b, c) muß außer der bisherigen und der neuen Wohnung folgende Angaben enthalten:

a) Familiennamen (bei Frauen auch den Geburtsnamen und ggf. den Namen aus der letzten früheren Ehe);

b) Vornamen (sämtliche, Rufname ist zu unterstreichen);

c) Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden;

d) Beruf nebst genauer Angabe, ob selbständig oder Angestellter, Arbeiter usw.;

e) Geburtsdatum;

f) Geburtsort, Kreis, Staat (wenn Ausland);

g) Staatsangehörigkeit;

h) Religion;

i) ob die zu meldenden Personen schon früher im Bezirk der Meldebehörde (Meldestelle) gewohnt haben, wenn ja, wann und wo (Ortsteil, Straße, Hausnummer);

k) wenn von Reisen, Wanderschaft oder Schiffahrt angemeldet: letzten dauernden Wohnort (Straße, Hausnummer), Kreis und Staat (wenn Ausland);

l) Wohnung (Ort, Straße, Hausnummer) bei der letzten Personenstandsaufnahme (10. Oktober jedes Jahres);

m) ob die zu meldenden Personen im neuen Wohnort eigene Wohnung beziehen oder bei wem sie in Untermiete, Schlafstelle, Dienst oder zu Besuch wohnen.

(2) Eheleute und ihre den gleichen Namen führenden Kinder, sofern sie unverheiratet sind, sind auf einem Meldescheine zu melden. Im übrigen ist für jede Person ein besonderer Meldeschein zu verwenden.

§ 8.

Für den Inhalt der Meldung ist jeder Meldepflichtige (§§ 2—5) verantwortlich.

§ 9.

Der Meldepflichtige hat, falls er nicht selbst Hauseigentümer ist, die von ihm unterschriebenen Meldescheine dem Hauseigentümer oder dessen Beauftragten zur Unterschrift vorzulegen und alsdann an die Meldebehörde (Meldestelle) einzureichen. Ist der Hauseigentümer eine juristische Person, so sind die Meldescheine der vertretungsberechtigten natürlichen Person oder deren Beauftragten zur Unterschrift vorzulegen.

§ 10.

Durch Ortspolizeiverordnung kann bestimmt werden,

1. daß für die An- und Ummeldung der im § 5 Abs. 2 genannten Personen der Haushaltungsvorstand mitverantwortlich ist,

2. daß, falls der Meldepflichtige nicht Wohnungsinhaber (Hauptmieter) ist, dieser die Meldescheine mitunterschreiben muß,

3. daß der Hauseigentümer oder sein Beauftragter die Meldescheine an Stelle des Meldepflichtigen der Meldebehörde (Meldestelle) einzureichen hat,

4. daß, falls der Hauseigentümer oder sein Beauftragter die im § 9 vorgeschriebene Unterschrift verweigert, der Meldepflichtige bzw. Wohnungsgeber den Vermerk „Unterschrift

verweigert" mit einer kurzen Begründung und seinen Namen auf die Meldung zu setzen und diese an die Meldebehörde (Meldestelle) abzugeben hat.

§ 11.

Über die Meldung ist eine Bescheinigung zu erteilen. Als solche gilt die Bescheinigung nach Vordruck l, falls nicht der Meldepflichtige ein drittes, im Falle des § 1 Abs. 2 ein viertes Stück des Meldescheins zur Abstempelung vorlegt, das ihm zu überlassen ist.

III. Meldepflicht bei mehrfachem Wohnsitze.

§ 12.

Personen, die ohne ihren bisherigen Wohnsitz aufzugeben, im Bezirk einer anderen Meldebehörde einen weiteren Wohnsitz im Sinne des § 7 BGB. begründen oder zur Arbeitsaufnahme Wohnung nehmen, z. B. Saisonarbeiter, unterliegen an diesem Wohnort ebenfalls der Meldepflicht nach §§ 2 bis 10 und haben bei ihrer Meldung eine von der Meldebehörde des alten Wohnsitzes nach Vordruck **k** gebührenfrei zu erteilende Bescheinigung darüber vorzulegen, daß sie am alten Wohnort ihren Wohnsitz nicht aufgegeben haben.

IV. Meldepflicht bei vorübergehendem Aufenthalte.

A. Fremde in Gasthäusern, Fremdenheimen und Herbergen.

§ 13.

(1) Wer Personen in Gasthäusern, Fremdenheimen, Herbergen oder in sonstigen der gewerbsmäßigen Beherbergung dienenden Einrichtungen oder in Asylen oder Wohlfahrtsheimen Aufenthalt gewährt, hat diese Personen binnen 24 Stunden nach ihrem Eintreffen gegebenenfalls zu dem gemäß § 14 durch Ortspolizeiverordnung festgesetzten Zeiten der Meldebehörde (Meldestelle) durch Abgabe eines nach § 15 (Vordruck d) ausgefüllten und unterschriebenen polizeilichen Meldescheins anzumelden.

(2) Für jede Person ist ein besonderer Meldeschein zu verwenden.

(3) Eheleute und ihre minderjährigen Kinder sind auf einem Meldescheine derart zu melden, daß lediglich die Personalien (§ 15) des Familienvorstandes und seiner Ehefrau anzugeben, die minderjährigen Kinder nur der Zahl nach zu melden sind.

§ 14.

Durch Ortspolizeiverordnung kann für die im § 13 Abs. 1 genannten Betriebe vorgeschrieben werden, daß die Meldescheine zu bestimmten Tagesstunden bei der Meldebehörde einzureichen sind.

§ 15.

Der Meldeschein (kleiner Meldeschein, Vordruck d) muß folgende Angaben enthalten:

a) Vor- und Zunamen (bei Frauen auch den Geburtsnamen);
b) Beruf (genaue Angabe);
c) Geburtsdatum;
d) Geburtsort, Kreis, Staat (wenn Ausland);
e) Staatsangehörigkeit;
f) Wohnort (Straße, Hausnummer), Kreis, Staat (wenn Ausland).

§ 16.

(1) Die gemäß § 13 zu meldenden Personen haben den Meldeschein (§ 15) selbst wahrheitsgemäß auszufüllen und zu unterschreiben. Ungenaue, unvollständige oder unleserliche Angaben hat der Wohnungsgeber zu ergänzen. Für Personen, welche dem Gastwirt usw. bekannt sind, und für Personen, welche die deutsche Sprache nicht beherrschen, darf der Meldeschein vom Wohnungsgeber ausgefüllt, muß jedoch auch in diesem Falle von den aufgenommenen Personen selbst unter-

schrieben werden. Für schreibunkundige Personen ist der Meldeschein vom Wohnungsgeber auszufüllen und zu vollziehen.

(2) Bei Reisegesellschaften von mehr als 10 Personen hat nur der Reiseleiter den kleinen Meldeschein auszufüllen und zu unterschreiben, während er seine Mitreisenden nur der Zahl nach anzugeben hat.

(3) Verweigert eine hiernach zu meldende Person die Angabe ihrer Personalien oder die Unterschrift, so hat der Wohnungsgeber der Meldebehörde (Meldestelle) sofort Anzeige zu erstatten.

§ 17.

Übersteigt der Aufenthalt in Gasthäusern usw. (§ 13 Abs. 1) die Dauer von zwei Monaten, so ist der Wohnungsnehmer nach §§ 2 bis 10 meldepflichtig. In diesem Falle hat der Wohnungsnehmer binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte die Meldung mit dem Meldescheine nach Vordruck a (§ 7) unter Angabe des Tages des Zuzugs bei der Meldebehörde zu erstatten.

§ 18.

(1) Die Inhaber oder Leiter der im § 13 Abs. 1 genannten Betriebe — bei juristischen Personen die vertretungsberechtigten natürlichen Personen — sind verpflichtet, ein Fremdenverzeichnis in Buch-, Block- oder Karteiform zu führen, das nach Verdruck e Spalten für die Personalien der Fremden sowie für den Tag der Ankunft und der Abreise enthalten muß.

(2) Das Fremdenverzeichnis ist der Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und zwei Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(3) Wenn für die Wirtschaftsführung eines Betriebs bereits ein Buch geführt wird, aus dem — ggf. in Verbindung mit einer Kartei — die im Abs. 1 vorgeschriebenen Merkmale hervorgehen, kann von der Führung eines besonderen Fremdenbuchs (Vordruck e) abgesehen werden.

B. Besuchsfremde.

§ 19.

(1) Wer in anderen als den im § 13 Abs. 1 bezeichneten, der gewerbsmäßigen Beherbergung von Fremden dienenden Einrichtungen vorübergehend zu Besuchszwecken ein Unterkommen bezieht, hat sich bei der Meldebehörde (Meldestelle) des Besuchsorts anzumelden, wenn der Besuchsaufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet. In diesem Falle hat der Wohnungsnehmer binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte die Meldung mit dem Meldescheine nach Vordruck a (§ 7) unter Angabe des Tages des Zuzugs bei der Meldebehörde zu erstatten.

(2) Hat der Besuchsfremde dagegen keinen Wohnsitz oder hat er seinen Wohnsitz im Ausland, so ist die Anmeldung durch den Wohnungsnehmer ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts schon binnen einer Woche nach dem Tage der Aufnahme unter Benutzung des Meldescheins nach Vordruck a (§ 7) zu erstatten. Für die Meldung ist der Wohnungsgeber mitverantwortlich.

(3) Die Abmeldung der nach Abs. 1 und 2 angemeldeten Personen hat binnen einer Woche nach dem Fortzug unter Benutzung des Meldescheins nach Vordruck b (§ 7) zu erfolgen.

C. In Krankenanstalten aufgenommene Personen.

§ 20.

(1) In Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern sind die Leiter von Krankenhäusern, Kliniken und Entbindungsanstalten bzw. deren Vertreter verpflichtet, den Zugang der zur Anstaltsbehandlung aufgenommenen, mehr als 14 Jahre alten Personen spätestens innerhalb drei Tagen der Meldebehörde (Meldestelle) mit den im § 15 vorgeschriebenen Angaben (Vordruck f) in einfacher Ausfertigung zu melden.

(2) Die Ortspolizeibehörden können durch Polizeiverordnung Ausnahmen von dieser Bestimmung (Abs. 1) zulassen.

(3) Die Leiter aller Krankenhäuser usw., gegebenenfalls deren Vertreter, haben über die aufgenommenen Personen ein Verzeichnis in Buchform zu führen, welches die im § 15 vor-

geschriebenen Angaben (Vordruck g) enthält. Dieses Verzeichnis ist der Polizei auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen und zwei Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) Wenn für die Verwaltung der Krankenhäuser usw. bereits ein Buch geführt wird, aus dem — ggf. in Verbindung mit einem in Block- oder Karteiform vorhandenen Verzeichnisse — die im Abs. 1 vorgeschriebenen Merkmale hervorgehen, kann von der Führung eines besonderen Aufnahmebuchs (Vordruck g) abgesehen werden.

D. In Irren-, Heil- und Bewahranstalten aufgenommene Personen.

§ 21.

(1) Die Leiter von Irren-, Heil- und Bewahranstalten oder deren Vertreter sind verpflichtet, den Zugang der zur Anstaltsbehandlung aufgenommenen Personen am 1. und 15. jeden Monats durch eine Nachweisung in einfacher Ausfertigung gemäß § 15 (Vordruck f) der Meldebehörde zu melden.

(2) Über die aufgenommenen Personen ist ein Verzeichnis in Buch-, Block- oder Karteiform zu führen, welches die Angaben von § 15 (Vordruck g) enthält. Dieses Verzeichnis ist der Polizei auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen und zwei Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(3) Wenn für die Verwaltung der im Abs. 1 genannten Anstalten bereits ein Buch geführt wird, aus dem — ggf. in Verbindung mit einem in Block- oder Karteiform vorhandenen Verzeichnisse — die im Abs. 1 vorgeschriebenen Merkmale hervorgehen, kann von der Führung eines besonderen Aufnahmebuchs (Vordruck g) abgesehen werden.

E. Personen, die in einem Arbeitsdienstlager aufgenommen sind.

§ 22.

(1) Die Leiter von Arbeitsdienstlagern sind verpflichtet, den Zugang der in das Arbeitsdienstlager aufgenommenen Personen am Ende jeder Woche durch eine Nachweisung in einfacher Ausfertigung gemäß § 15 (Vordruck f) der Meldebehörde zu melden.

(2) Über die aufgenommenen Personen ist ein Verzeichnis in Buch-, Block- oder Karteiform zu führen, welches die Angaben von § 15 (Vordruck g) enthält. Dieses Verzeichnis ist der Polizei auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen und zwei Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(3) Wenn für die Verwaltung des Arbeitsdienstlagers bereits ein Buch geführt wird, aus dem — ggf. in Verbindung mit einem in Block- oder Karteiform vorhandenen Verzeichnisse — die im Abs. 1 vorgeschriebenen Merkmale hervorgehen, kann von der Führung eines besonderen Aufnahmebuchs (Vordruck g) abgesehen werden.

F. Personen, die, ohne einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zu haben, von Ort zu Ort ziehen.

§ 23.

(1) Wer, ohne einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zu haben, von Ort zu Ort zieht, ist verpflichtet, sich und die zu seiner Familie gehörenden Personen bei der Meldebehörde (Meldestelle) des Ortes, in dem er sich länger als zwei Tage aufhält, ohne ein Unterkommen im Sinne der §§ 13 oder 19 zu beziehen, mündlich zu melden und die im § 7 Abs. 1 unter a bis g geforderten Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Über die Meldung ist von der Meldebehörde eine gebührenfreie Bescheinigung nach Vordruck h zu erteilen, die bei späterer Meldung der Meldebehörde des neuen Aufenthaltsorts zu übergeben ist.

(2) Über die gemäß Abs. 1 gemeldeten Personen ist von der Meldebehörde (Meldestelle) ein Verzeichnis nach Vordruck i zu führen.

V. Allgemeines und Schlußbestimmungen.

§ 24.

Der Meldepflicht unterliegen nicht:

1. die unverheirateten Angehörigen des Reichsheers und der Reichsmarine, solange sie in einer Kaserne wohnen oder eingeschifft sind;
2. die Straf- und Untersuchungsgefangenen in Gefängnissen oder Strafanstalten und die in Polizeigewahrsam befindlichen Personen.
3. Ausländer,
   a) die das Recht der Exterritorialität genießen,
   b) die als Vorsteher und Beamte der konsularischen Vertretungen außerdeutscher Staaten im Reichsgebiet tätig sind,
   c) die zu den Familien der in Ziff. 3 b bezeichneten Personen gehören und mit diesen Personen in häuslicher Gemeinschaft leben,
   d) die als Mitglieder von Delegationen und Kommissionen außerdeutscher Regierungen und des Völkerbundes im Einverständnis mit der deutschen Reichsregierung oder der Preußischen Staatsregierung eingereist sind.

§ 25.

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 *RM*, im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht.

§ 26.

Die Polizeiverordnung tritt am 1. Juni 1933 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab verlieren alle entgegenstehenden Regierungs-, Kreis- und Ortspolizeiverordnungen über das polizeiliche Meldewesen ihre Gültigkeit, mit Ausnahme der im Sinne des § 14 erlassenen Polizeiverordnungen.

Berlin, den 22. April 1933.

Der Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:

Granert.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.

Vordruck a (weiß)

Für amtliche Vermerke.

Polizeiliche Anmeldung

(Großer Meldeschein)

Revier-Tagesstempel.

Am .... 19..... sind

von ...., Straße/Platz .... Nr. .... Kreis .... Staat ....
(Ort, Ortsteil) (wenn Ausland)

nach ...., Straße/Platz .... Nr. .... Kreis .... zugezogen:
(Ort, Ortsteil)

Für Meldepflichtige, die ihren Wohnsitz nicht aufgegeben haben: Zweck und voraussichtliche Dauer des Aufenthalts.

....

1	2	3	4	5	6			7	8	9	10	11	12	13
Lfd. Nr.	Familienname (bei Frauen auch Geburtsname und gegebenenfalls Name aus der letzten früheren Ehe)	Vornamen (sämtliche, Rufname ist zu unterstreichen)	Familienstand (ledig, verh., verw., gesch.)	Beruf (genaue Angabe, ob selbständig oder Angestellter, Arbeiter usw.)	Geburts-			a) Geburtsort b) Kreis c) Staat (wenn Ausland)	Staatsangehörigkeit	Religion	Ob schon früher im hiesigen Ortspolizeibezirk gewohnt, wenn ja, wann und wo (Ortsteil, Straße, Haus-Nr.)	Wenn von Reisen, Wanderschaft oder Schiffahrt angemeldet: a) letzter dauernder Wohnort (Straße, Haus-Nr.) b) Kreis c) Staat (wenn Ausland)	Wohnung (Ort, Straße, Haus-Nr.) bei der letzten Personenstandsaufnahme (10. Oktober jeden Jahres)	Ob jetzt eigene Wohnung oder bei wem jetzt in Untermiete, Schlafstelle, Dienst oder zu Besuch
					Tag	Monat	Jahr							

Eigenhändige Unterschrift des Angemeldeten

Eigenhändige Unterschrift des Wohnungsinhabers bei Untermietern

Eigenhändige Unterschrift des Hauseigentümers oder seines Vertreters

........................, den .... 19.....
(Ort) (Tag der Abgabe an die Polizei)

Din A 4.

Wenden.

I. Meldebehörde.

§ 1.

(1) Meldebehörde ist in Städten die Ortspolizeibehörde, in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher als Organ der Ortspolizeibehörde. Ist in einer Landgemeinde gemäß § 6 PVG. eine besondere staatliche Polizeibehörde bestellt, so ist diese die Meldebehörde.

(2) Bestehen in einem Ortspolizeibezirke für bestimmte Ortbezirke besondere Meldestellen (Polizeireviere), so gilt als Meldebehörde die örtlich zuständige Meldestelle.

II. Meldepflicht bei Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt.

§ 2.

Wer im Bezirk einer Meldebehörde (Meldestelle) seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, hat sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, die mit ihm zuziehen, bei dieser Meldebehörde (Meldestelle) unter Abgabe des ihm von seiner bisherigen Meldebehörde (Meldestelle) erteilten Abmeldescheins anzumelden.

§ 3.

Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bezirk einer Meldebehörde (Meldestelle) aufgibt, hat sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, die gleichzeitig mit ihm ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aufgeben, bei der für seine bisherige Wohnung zuständigen Meldebehörde (Meldestelle) abzumelden.

§ 4.

Wer innerhalb des Bezirkes der Meldebehörde (Meldestelle), in dem er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, seine Wohnung wechselt, hat sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, die mit ihm umziehen, bei der Meldebehörde (Meldestelle) umzumelden.

§ 5.

(1) Zu den zum Hausstand im Sinne der §§ 2 bis 4 gehörenden Personen zählen neben den Familienangehörigen auch diejenigen Personen, die als Hausangestellte oder in einem sonstigen Dienstverhältnisse (z. B. als Geschäftspersonal, Gesellen, Lehrlinge usw.), oder auch ohne ein solches Arbeitsverhältnis in die häusliche Gemeinschaft (Haushalt) aufgenommen sind.

(2) Personen, die mit anderen Personen in Wohnungsgemeinschaft leben, ohne zu deren Hausstand zu gehören, sind selbständig meldepflichtig.

(3) Unter „dauerndem Aufenthalt" im Sinne der §§ 2 bis 4 ist ein Aufenthalt von mehr als zwei Monaten zu verstehen.

§ 6.

Die Anmeldung (§ 2), die Abmeldung (§ 3) und die Ummeldung (§ 4) muß spätestens eine Woche nach dem Tage des Zu-, Ab- und Umzugs schriftlich bei der Meldebehörde (Meldestelle) durch Abgabe eines dem § 7 entsprechenden Meldescheins (Vordrucke a, b, c) in zweifacher, im Falle des § 1 Abs. 2 in dreifacher Ausfertigung erfolgen.

§ 7.

(1) Der Meldeschein (großer Meldeschein, Vordrucke a, b, c) muß außer der bisherigen und der neuen Wohnung folgende Angaben enthalten:

a) Familiennamen (bei Frauen auch den Geburtsnamen und ggf. den Namen aus der letzten früheren Ehe);
b) Vornamen (sämtliche, Rufnahme ist zu unterstreichen);
c) Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden;
d) Beruf nebst genauer Angabe, ob selbständig oder Angestellter, Arbeiter usw.;
e) Geburtsdatum;
f) Geburtsort, Kreis, Staat (wenn Ausland);
g) Staatsangehörigkeit;
h) Religion;
i) ob die zu meldenden Personen schon früher im Bezirk der Meldebehörde (Meldestelle) gewohnt haben, wenn ja, wann und wo (Ortsteil, Straße, Hausnummer);
k) wenn von Reisen, Wanderschaft oder Schiffahrt angemeldet: letzten dauernden Wohnort (Straße, Hausnummer), Kreis und Staat (wenn Ausland);
l) Wohnung (Ort, Straße, Hausnummer) bei der letzten Personenstandsaufnahme (10. Oktober jeden Jahres);
m) ob die zu meldenden Personen im neuen Wohnort eigene Wohnung beziehen, oder bei wem sie in Untermiete, Schlafstelle, Dienst oder zu Besuch wohnen.

(2) Eheleute und ihre den gleichen Namen führenden Kinder, sofern sie unverheiratet sind, sind auf einem Meldescheine zu melden. Im übrigen ist für jede Person ein besonderer Meldeschein zu verwenden.

§ 8.

Für den Inhalt der Meldung ist jeder Meldepflichtige (§§ 2 bis 5) verantwortlich.

§ 9.

Der Meldepflichtige hat, falls er nicht selbst Hauseigentümer ist, die von ihm unterschriebenen Meldescheine dem Hauseigentümer oder dessen Beauftragten zur Unterschrift vorzulegen und alsdann an die Meldebehörde (Meldestelle) einzureichen. Ist der Hauseigentümer eine juristische Person, so sind die Meldescheine der vertretungsberechtigten natürlichen Person oder deren Beauftragten zur Unterschrift vorzulegen.

§ 10.

Durch Ortspolizeiverordnung kann bestimmt werden,

1. daß für die An- und Ummeldung der im § 5 Abs. 2 genannten Personen der Haushaltungsvorstand mitverantwortlich ist,
2. daß, falls der Meldepflichtige nicht Wohnungsinhaber (Hauptmieter) ist, dieser die Meldescheine mitunterschreiben muß,
3. daß der Hauseigentümer oder sein Beauftragter die Meldescheine an Stelle des Meldepflichtigen der Meldebehörde (Meldestelle) einzureichen hat,
4. daß, falls der Hauseigentümer oder sein Beauftragter die im § 9 vorgeschriebene Unterschrift verweigert, der Meldepflichtige bzw. Wohnungsgeber den Vermerk „Unterschrift verweigert" mit einer kurzen Begründung und seinen Namen auf die Meldung zu setzen und diese an die Meldebehörde (Meldestelle) abzugeben hat.

§ 11.

Über die Meldung ist eine Bescheinigung zu erteilen. Als solche gilt die Bescheinigung nach Vordruck 1, falls nicht der Meldepflichtige ein drittes, im Falle des § 1 Abs. 2 ein viertes Stück des Meldescheins zur Abstempelung vorlegt, das ihm zu überlassen ist.

III. Meldepflicht bei mehrfachem Wohnsitze.

§ 12.

Personen, die ohne ihren bisherigen Wohnsitz aufzugeben, im Bezirk einer anderen Meldebehörde einen weiteren Wohnsitz im Sinne des § 7 BGB. begründen oder zur Arbeitsaufnahme Wohnung nehmen, z. B. Saisonarbeiter, unterliegen an diesem Wohnort ebenfalls der Meldepflicht nach §§ 2 bis 10 und haben bei ihrer Meldung eine von der Meldebehörde des alten Wohnsitzes nach Vordruck k gebührenfrei zu erteilende Bescheinigung darüber vorzulegen, daß sie am alten Wohnort ihren Wohnsitz nicht aufgegeben haben.

§ 17.

Übersteigt er Aufenthalt in Gasthäusern usw. (§ 13 Abs. 1) die Dauer von zwei Monaten, so ist der Wohnungsnehmer nach §§ 2 bis 10 meldepflichtig. In diesem Falle hat der Wohnungsnehmer binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte die Meldung mit dem Meldescheine nach Vordruck a (§ 7) unter Angabe des Tages des Zuzugs bei der Meldebehörde zu erstatten.

B. Besuchsfremde.

§ 19.

(1) Wer in anderen als den im § 13 Abs. 1 bezeichneten, der gewerbsmäßigen Beherbergung von Fremden dienenden Einrichtungen vorübergehend zu Besuchszwecken ein Unterkommen bezieht, hat sich bei der Meldebehörde (Meldestelle) des Besuchsorts anzumelden, wenn der Besuchsaufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet. In diesem Falle hat der Wohnungsnehmer binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte die Meldung mit dem Meldescheine nach Vordruck a (§ 7) unter Angabe des Tages des Zuzugs bei der Meldebehörde zu erstatten.

(2) Hat der Besuchsfremde dagegen keinen Wohnsitz oder hat er seinen Wohnsitz im Ausland, so ist die Anmeldung durch den Wohnungsnehmer ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts schon binnen einer Woche nach dem Tage der Aufnahme unter Benutzung des Meldescheins nach Vordruck a (§ 7) zu erstatten.

(3) Die Abmeldung der nach Abs. 1 und 2 angemeldeten Personen hat binnen einer Woche nach dem Fortzug unter Benutzung des Meldescheins nach Vordruck b (§ 7) zu erfolgen.

Vordruck b (grün).

Für amtliche Vermerke.

Revier-Tagesstempel.

Polizeiliche Abmeldung

(Großer Meldeschein)

Am .... 19 ...... verzieht — verziehen

von .... (Ort, Ortsteil), ... Straße / Platz ...... Nr. ...... Kreis ....

nach .... (Ort, Ortsteil), ... Straße / Platz ...... Nr. ...... Kreis .... Staat (wenn Ausland)

Für Meldepflichtige, die ihren Wohnsitz nicht aufgegeben haben: Zweck und voraussichtliche Dauer des Aufenthalts:

....

1	2	3	4	5	6			7	8	9	10	11
Lfd. Nr.	Familienname (bei Frauen auch Geburtsname und gegebenenfalls Name aus der letzten früheren Ehe)	Vornamen (sämtliche, Rufname ist zu unterstreichen)	Familienstand (ledig, verh., verw., geschied.)	Beruf (genaue Angabe, ob selbständig oder Angestellter, Arbeiter usw.)	Geburts-			a) Geburtsort b) Kreis c) Staat (wenn Ausland)	Staatsangehörigkeit	Religion	Wohnung (Ort, Straße, Hausnummer) bei der letzten Personenstandsaufnahme (10. Oktober jeden Jahres)	ob zuletzt eigene Wohnung oder bei wem in Untermiete, Schlafstelle, Dienst oder zu Besuch
					Tag	Monat	Jahr					

Eigenhändige Unterschrift des Abgemeldeten:

Eigenhändige Unterschrift des Wohnungsinhabers bei Untermietern:

Eigenhändige Unterschrift des Hauseigentümers oder seines Vertreters:

.... (Ort), den .... 19 ......
(Tag der Abgabe an die Polizei)

Din A 4

I. Meldebehörde.

§ 1.

(1) Meldebehörde ist in Städten die Ortspolizeibehörde, in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher als Organ der Ortspolizeibehörde. Ist in einer Landgemeinde gemäß § 6 PVG. eine besondere staatliche Polizeibehörde bestellt, so ist diese die Meldebehörde.

(2) Bestehen in einem Ortspolizeibezirke für bestimmte Ortbezirke besondere Meldestellen (Polizeireviere), so gilt als Meldebehörde die örtlich zuständige Meldestelle.

II. Meldepflicht bei Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt.

§ 2.

Wer im Bezirk einer Meldebehörde (Meldestelle) seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, hat sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, die mit ihm zuziehen, bei dieser Meldebehörde (Meldestelle) unter Abgabe des ihm von seiner bisherigen Meldebehörde (Meldestelle) erteilten Abmeldescheins anzumelden.

§ 3.

Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bezirk einer Meldebehörde (Meldestelle) aufgibt, hat sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, die gleichzeitig mit ihm ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aufgeben, bei der für seine bisherige Wohnung zuständigen Meldebehörde (Meldestelle) abzumelden.

§ 4.

Wer innerhalb des Bezirkes der Meldebehörde (Meldestelle), in dem er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, seine Wohnung wechselt, hat sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, die mit ihm umziehen, bei der Meldebehörde (Meldestelle) umzumelden.

§ 5.

(1) Zu den zum Hausstand im Sinne der §§ 2 bis 4 gehörenden Personen zählen neben den Familienangehörigen auch diejenigen Personen, die als Hausangestellte oder in einem sonstigen Dienstverhältnisse (z. B. als Geschäftspersonal, Gesellen, Lehrlinge usw.), oder auch ohne ein solches Arbeitsverhältnis in die häusliche Gemeinschaft (Haushalt) aufgenommen sind.

(2) Personen, die mit anderen Personen in Wohnungsgemeinschaft leben, ohne zu deren Hausstand zu gehören, sind selbständig meldepflichtig.

(3) Unter „dauerndem Aufenthalt" im Sinne der §§ 2 bis 4 ist ein Aufenthalt von mehr als zwei Monaten zu verstehen.

§ 6.

Die Anmeldung (§ 2), die Abmeldung (§ 3) und die Ummeldung (§ 4) muß spätestens eine Woche nach dem Tage des Zu-, Ab- und Umzugs schriftlich bei der Meldebehörde (Meldestelle) durch Abgabe eines dem § 7 entsprechenden Meldescheins (Vordrucke a, b, c) in zweifacher, im Falle des § 1 Abs. 2 in dreifacher Ausfertigung erfolgen.

§ 7.

(1) Der Meldeschein (großer Meldeschein, Vordrucke a, b, c) muß außer der bisherigen und der neuen Wohnung folgende Angaben enthalten:

a) Familiennamen (bei Frauen auch den Geburtsnamen und ggf. den Namen aus der letzten früheren Ehe);
b) Vornamen (sämtliche, Rufnahme ist zu unterstreichen);
c) Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden;
d) Beruf nebst genauer Angabe, ob selbständig oder Angestellter, Arbeiter usw.;
e) Geburtsdatum;
f) Geburtsort, Kreis, Staat (wenn Ausland);
g) Staatsangehörigkeit;
h) Religion;
i) ob die zu meldenden Personen schon früher im Bezirk der Meldebehörde (Meldestelle) gewohnt haben, wenn ja, wann und wo (Ortsteil, Straße, Hausnummer);
k) wenn von Reisen, Wanderschaft oder Schiffahrt angemeldet: letzten dauernden Wohnort (Straße, Hausnummer), Kreis und Staat (wenn Ausland);
l) Wohnung (Ort, Straße, Hausnummer) bei der letzten Personenstandsaufnahme (10. Oktober jeden Jahres);
m) ob die zu meldenden Personen im neuen Wohnort eigene Wohnung beziehen, oder bei wem sie in Untermiete, Schlafstelle, Dienst oder zu Besuch wohnen.

(2) Eheleute und ihre den gleichen Namen führenden Kinder, sofern sie unverheiratet sind, sind auf einem Meldescheine zu melden. Im übrigen ist für jede Person ein besonderer Meldeschein zu verwenden.

§ 8.

Für den Inhalt der Meldung ist jeder Meldepflichtige (§§ 2 bis 5) verantwortlich.

§ 9.

Der Meldepflichtige hat, falls er nicht selbst Hauseigentümer ist, die von ihm unterschriebenen Meldescheine dem Hauseigentümer oder dessen Beauftragten zur Unterschrift vorzulegen und alsdann an die Meldebehörde (Meldestelle) einzureichen. Ist der Hauseigentümer eine juristische Person, so sind die Meldescheine der vertretungsberechtigten natürlichen Person oder deren Beauftragten zur Unterschrift vorzulegen.

§ 10.

Durch Ortspolizeiverordnung kann bestimmt werden,

1. daß für die An- und Ummeldung der im § 5 Abs. 2 genannten Personen der Haushaltungsvorstand mitverantwortlich ist,
2. daß, falls der Meldepflichtige nicht Wohnungsinhaber (Hauptmieter) ist, dieser die Meldescheine mitunterschreiben muß,
3. daß der Hauseigentümer oder sein Beauftragter die Meldescheine an Stelle des Meldepflichtigen der Meldebehörde (Meldestelle) einzureichen hat,
4. daß, falls der Hauseigentümer oder sein Beauftragter die im § 9 vorgeschriebene Unterschrift verweigert, der Meldepflichtige bzw. Wohnungsgeber den Vermerk „Unterschrift verweigert" mit einer kurzen Begründung und seinen Namen auf die Meldung zu setzen und diese an die Meldebehörde (Meldestelle) abzugeben hat.

§ 11.

Über die Meldung ist eine Bescheinigung zu erteilen. Als solche gilt die Bescheinigung nach Vordruck 1, falls nicht der Meldepflichtige ein drittes, im Falle des § 1 Abs. 2 ein viertes Stück des Meldescheins zur Abstempelung vorlegt, das ihm zu überlassen ist.

III. Meldepflicht bei mehrfachem Wohnsitze.

§ 12.

Personen, die ohne ihren bisherigen Wohnsitz aufzugeben, im Bezirk einer anderen Meldebehörde einen weiteren Wohnsitz im Sinne des § 7 BGB. begründen oder zur Arbeitsaufnahme Wohnung nehmen, z. B. Saisonarbeiter, unterliegen an diesem Wohnort ebenfalls der Meldepflicht nach §§ 2 bis 10 und haben bei ihrer Meldung eine von der Meldebehörde des alten Wohnsitzes nach Vordruck k gebührenfrei zu erteilende Bescheinigung darüber vorzulegen, daß sie am alten Wohnort ihren Wohnsitz nicht aufgegeben haben.

§ 17.

Übersteigt er Aufenthalt in Gasthäusern usw. (§ 13 Abs. 1) die Dauer von zwei Monaten, so ist der Wohnungsnehmer nach §§ 2 bis 10 meldepflichtig. In diesem Falle hat der Wohnungsnehmer binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte die Meldung mit dem Meldescheine nach Vordruck a (§ 7) unter Angabe des Tages des Zuzugs bei der Meldebehörde zu erstatten.

B. Besuchsfremde.

§ 19.

(1) Wer in anderen als den im § 13 Abs. 1 bezeichneten, der gewerbsmäßigen Beherbergung von Fremden dienenden Einrichtungen vorübergehend zu Besuchszwecken ein Unterkommen bezieht, hat sich bei der Meldebehörde (Meldestelle) des Besuchsorts anzumelden, wenn der Besuchsaufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet. In diesem Falle hat der Wohnungsnehmer binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte die Meldung mit dem Meldescheine nach Vordruck a (§ 7) unter Angabe des Tages des Zuzugs bei der Meldebehörde zu erstatten.

(2) Hat der Besuchsfremde dagegen keinen Wohnsitz oder hat er seinen Wohnsitz im Ausland, so ist die Anmeldung durch den Wohnungsnehmer ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts schon binnen einer Woche nach dem Tage der Aufnahme unter Benutzung des Meldescheins nach Vordruck a (§ 7) zu erstatten.

(3) Die Abmeldung der nach Abs. 1 und 2 angemeldeten Personen hat binnen einer Woche nach dem Fortzug unter Benutzung des Meldescheins nach Vordruck b (§ 7) zu erfolgen.

Vordruck c (orange)

Für amtliche Vermerke.

Revier-Tagesstempel.

Polizeiliche Ummeldung

(Großer Meldeschein)

Am .... 19 ...... ist — sind

von .... (Ort, Ortsteil), ... Straße/Platz Nr. ....

nach .... (Ort, Ortsteil), ... Straße/Platz Nr. .... umgezogen:

1	2	3	4	5	6			7	8	9	10	11
Lfd. Nr.	Familienname (bei Frauen auch Geburtsname und gegebenenfalls Name aus der letzten früheren Ehe)	Vornamen (sämtliche, Rufname ist zu unterstreichen)	Familienstand (led., verh., verw., gesch.)	Beruf (genaue Angabe, ob selbständig oder Angestellter, Arbeiter usw.)	Geburts-			a) Geburtsort, b) Kreis, c) Staat (wenn Ausland)	Staatsangehörigkeit	Religion	Wohnung (Ort, Straße, Hausnummer) bei der letzten Personenstandsaufnahme (10. Oktober jeden Jahres)	ob jetzt eigene Wohnung oder bei wem jetzt in Untermiete, Schlafstelle, Dienst oder zu Besuch
					Tag	Monat	Jahr					

Eigenhändige Unterschrift des Umgemeldeten

Eigenhändige Unterschrift des Wohnungsinhabers bei Untermietern

Eigenhändige Unterschrift des Hauseigentümers oder seines Vertreters

.... (Ort), den .... 19 ...... (Tag der Abgabe an die Polizei)

Din A 4

Wenden.

I. Meldebehörde.

§ 1.

(1) Meldebehörde ist in Städten die Ortspolizeibehörde, in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher als Organ der Ortspolizeibehörde. Ist in einer Landgemeinde gemäß § 6 PVG. eine besondere staatliche Polizeibehörde bestellt, so ist diese die Meldebehörde.

(2) Bestehen in einem Ortspolizeibezirke für bestimmte Ortbezirke besondere Meldestellen (Polizeireviere), so gilt als Meldebehörde die örtlich zuständige Meldestelle.

II. Meldepflicht bei Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt.

§ 2.

Wer im Bezirk einer Meldebehörde (Meldestelle) seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, hat sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, die mit ihm zuziehen, bei dieser Meldebehörde (Meldestelle) unter Abgabe des ihm von seiner bisherigen Meldebehörde (Meldestelle) erteilten Abmeldescheins anzumelden.

§ 3.

Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bezirk einer Meldebehörde (Meldestelle) aufgibt, hat sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, die gleichzeitig mit ihm ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aufgeben, bei der für seine bisherige Wohnung zuständigen Meldebehörde (Meldestelle) abzumelden.

§ 4.

Wer innerhalb des Bezirkes der Meldebehörde (Meldestelle), in dem er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, seine Wohnung wechselt, hat sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, die mit ihm umziehen, bei der Meldebehörde (Meldestelle) umzumelden.

§ 5.

(1) Zu den zum Hausstand im Sinne der §§ 2 bis 4 gehörenden Personen zählen neben den Familienangehörigen auch diejenigen Personen, die als Hausangestellte oder in einem sonstigen Dienstverhältnisse (z. B. als Geschäftspersonal, Gesellen, Lehrlinge usw.), oder auch ohne ein solches Arbeitsverhältnis in die häusliche Gemeinschaft (Haushalt) aufgenommen sind.

(2) Personen, die mit anderen Personen in Wohnungsgemeinschaft leben, ohne zu deren Hausstand zu gehören, sind selbständig meldepflichtig.

(3) Unter „dauerndem Aufenthalt" im Sinne der §§ 2 bis 4 ist ein Aufenthalt von mehr als zwei Monaten zu verstehen.

§ 6.

Die Anmeldung (§ 2), die Abmeldung (§ 3) und die Ummeldung (§ 4) muß spätestens eine Woche nach dem Tage des Zu-, Ab- und Umzugs schriftlich bei der Meldebehörde (Meldestelle) durch Abgabe eines dem § 7 entsprechenden Meldescheins (Vordrucke a, b, c) in zweifacher, im Falle des § 1 Abs. 2 in dreifacher Ausfertigung erfolgen.

§ 7.

(1) Der Meldeschein (großer Meldeschein, Vordrucke a, b, c) muß außer der bisherigen und der neuen Wohnung folgende Angaben enthalten:

a) Familiennamen (bei Frauen auch den Geburtsnamen und ggf. den Namen aus der letzten früheren Ehe);
b) Vornamen (sämtliche, Rufnahme ist zu unterstreichen);
c) Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden;
d) Beruf nebst genauer Angabe, ob selbständig oder Angestellter, Arbeiter usw.;
e) Geburtsdatum;
f) Geburtsort, Kreis, Staat (wenn Ausland);
g) Staatsangehörigkeit;
h) Religion;
i) ob die zu meldenden Personen schon früher im Bezirk der Meldebehörde (Meldestelle) gewohnt haben, wenn ja, wann und wo (Ortsteil, Straße, Hausnummer);
k) wenn von Reisen, Wanderschaft oder Schiffahrt angemeldet: letzten dauernden Wohnort (Straße, Hausnummer), Kreis und Staat (wenn Ausland);
l) Wohnung (Ort, Straße, Hausnummer) bei der letzten Personenstandsaufnahme (10. Oktober jeden Jahres);
m) ob die zu meldenden Personen im neuen Wohnort eigene Wohnung beziehen, oder bei wem sie in Untermiete, Schlafstelle, Dienst oder zu Besuch wohnen.

(2) Eheleute und ihre den gleichen Namen führenden Kinder, sofern sie unverheiratet sind, sind auf einem Meldescheine zu melden. Im übrigen ist für jede Person ein besonderer Meldeschein zu verwenden.

§ 8.

Für den Inhalt der Meldung ist jeder Meldepflichtige (§§ 2 bis 5) verantwortlich.

§ 9.

Der Meldepflichtige hat, falls er nicht selbst Hauseigentümer ist, die von ihm unterschriebenen Meldescheine dem Hauseigentümer oder dessen Beauftragten zur Unterschrift vorzulegen und alsdann an die Meldebehörde (Meldestelle) einzureichen. Ist der Hauseigentümer eine juristische Person, so sind die Meldescheine der vertretungsberechtigten natürlichen Person oder deren Beauftragten zur Unterschrift vorzulegen.

§ 10.

Durch Ortspolizeiverordnung kann bestimmt werden,

1. daß für die An- und Ummeldung der im § 5 Abs. 2 genannten Personen der Haushaltungsvorstand mitverantwortlich ist,
2. daß, falls der Meldepflichtige nicht Wohnungsinhaber (Hauptmieter) ist, dieser die Meldescheine mitunterschreiben muß,
3. daß der Hauseigentümer oder sein Beauftragter die Meldescheine an Stelle des Meldepflichtigen der Meldebehörde (Meldestelle) einzureichen hat,
4. daß, falls der Hauseigentümer oder sein Beauftragter die im § 9 vorgeschriebene Unterschrift verweigert, der Meldepflichtige bzw. Wohnungsgeber den Vermerk „Unterschrift verweigert" mit einer kurzen Begründung und seinen Namen auf die Meldung zu setzen und diese an die Meldebehörde (Meldestelle) abzugeben hat.

§ 11.

Über die Meldung ist eine Bescheinigung zu erteilen. Als solche gilt die Bescheinigung nach Vordruck l, falls nicht der Meldepflichtige ein drittes, im Falle des § 1 Abs. 2 ein viertes Stück des Meldescheins zur Abstempelung vorlegt, das ihm zu überlassen ist.

III. Meldepflicht bei mehrfachem Wohnsitze.

§ 12.

Personen, die ohne ihren bisherigen Wohnsitz aufzugeben, im Bezirk einer anderen Meldebehörde einen weiteren Wohnsitz im Sinne des § 7 BGB. begründen oder zur Arbeitsaufnahme Wohnung nehmen, z. B. Saisonarbeiter, unterliegen an diesem Wohnort ebenfalls der Meldepflicht nach §§ 2 bis 10 und haben bei ihrer Meldung eine von der Meldebehörde des alten Wohnsitzes nach Vordruck k gebührenfrei zu erteilende Bescheinigung darüber vorzulegen, daß sie am alten Wohnort ihren Wohnsitz nicht aufgegeben haben.

§ 17.

Übersteigt er Aufenthalt in Gasthäusern usw. (§ 13 Abs. 1) die Dauer von zwei Monaten, so ist der Wohnungsnehmer nach §§ 2 bis 10 meldepflichtig. In diesem Falle hat der Wohnungsnehmer binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte die Meldung mit dem Meldescheine nach Vordruck a (§ 7) unter Angabe des Tages des Zuzugs bei der Meldebehörde zu erstatten.

B. Besuchsfremde.

§ 19.

(1) Wer in anderen als den im § 13 Abs. 1 bezeichneten, der gewerbsmäßigen Beherbergung von Fremden dienenden Einrichtungen vorübergehend zu Besuchszwecken ein Unterkommen bezieht, hat sich bei der Meldebehörde (Meldestelle) des Besuchsorts anzumelden, wenn der Besuchsaufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet. In diesem Falle hat der Wohnungsnehmer binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte die Meldung mit dem Meldescheine nach Vordruck a (§ 7) unter Angabe des Tages des Zuzugs bei der Meldebehörde zu erstatten.

(2) Hat der Besuchsfremde dagegen keinen Wohnsitz oder hat er seinen Wohnsitz im Ausland, so ist die Anmeldung durch den Wohnungsnehmer ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts schon binnen einer Woche nach dem Tage der Aufnahme unter Benutzung des Meldescheins nach Vordruck a (§ 7) zu erstatten.

(3) Die Abmeldung der nach Abs. 1 und 2 angemeldeten Personen hat binnen einer Woche nach dem Fortzug unter Benutzung des Meldescheins nach Vordruck b (§ 7) zu erfolgen.

Vordruck d (hellrot).

Anmeldung von Reisenden (Kleiner Meldeschein).

Ankunftstag ....
(Hotel, Pensionat usw., Straße)

1	2	3	4			5	6	7
Lfd. Nr.	Vor- und Zuname der zugereisten Personen (bei Frauen auch der Geburtsname)	Beruf (genaue Angabe)	Geburts-			a) Geburtsort, b) Kreis, c) Staat (wenn Ausland)	Staats-angehörigkeit	a) Wohnort und Wohnung (Straße und Haus-Nr.) b) Kreis, c) Staat (wenn Ausland)
			Tag	Monat	Jahr			

.........................., den .... 193 ...

Din A 5 ....
(Eigenhändige Unterschrift der aufgenommenen Person).

Wenden.

(Seite 2)

§ 13.

(1) Wer Personen in Gasthäusern, Fremdenheimen, Herbergen oder in sonstigen der gewerbsmäßigen Beherbergung dienenden Einrichtungen oder in Asylen oder Wohlfahrtsheimen Aufenthalt gewährt, hat diese Personen binnen 24 Stunden nach ihrem Eintreffen gegebenenfalls zu dem gemäß § 14 durch Ortspolizeiverordnung festgesetzten Zeiten der Meldebehörde (Meldestelle) durch Abgabe eines nach § 15 (Vordruck d) ausgefüllten und unterschriebenen polizeilichen Meldescheins anzumelden.

(2) Für jede Person ist ein besonderer Meldeschein zu verwenden.

(3) Eheleute und ihre minderjährigen Kinder sind auf einem Meldescheine derart zu melden, daß lediglich die Personalien (§ 15) des Familienvorstandes und seiner Ehefrau anzugeben, die minderjährigen Kinder nur der Zahl nach zu melden sind.

§ 14.

Durch Ortspolizeiverordnung kann für die im § 13 Abs. 1 genannten Betriebe vorgeschrieben werden, daß die Meldescheine zu bestimmten Tagesstunden bei der Meldebehörde einzureichen sind.

§ 15.

Der Meldeschein (kleiner Meldeschein, Vordruck d) muß folgende Angaben enthalten:

a) Vor- und Zunahmen (bei Frauen auch den Geburtsnahmen);
b) Beruf (genaue Angabe);
c) Geburtsdatum;
d) Geburtsort, Kreis, Staat (wenn Ausland);
e) Staatsangehörigkeit;
f) Wohnort (Straße, Hausnummer), Kreis, Staat (wenn Ausland).

§ 16.

(1) Die gemäß § 13 zu meldenden Personen haben den Meldeschein (§ 15) selbst wahrheitsgemäß auszufüllen und zu unterschreiben. Ungenaue, unvollständige oder unleserliche Angaben hat der Wohnungsgeber zu ergänzen. Für Personen, welche dem Gastwirt usw. bekannt sind, und für Personen, welche die deutsche Sprache nicht beherrschen, darf der Meldeschein vom Wohnungsgeber ausgefüllt, muß jedoch auch in diesem Falle von den aufgenommenen Personen selbst unterschrieben werden. Für schreibunkundige Personen ist der Meldeschein vom Wohnungsgeber auszufüllen und zu vollziehen.

(2) Bei Reisegesellschaften von mehr als 10 Personen hat nur der Reiseleiter den kleinen Meldeschein auszufüllen und zu unterschreiben, während er seine Mitreisenden nur der Zahl nach anzugeben hat.

(3) Verweigert eine hiernach zu meldende Person die Angabe ihrer Personalien oder die Unterschrift, so hat der Wohnungsgeber der Meldebehörde (Meldestelle) sofort Anzeige zu erstatten.

§ 17.

Übersteigt der Aufenthalt in Gasthäusern usw. (§ 13 Abs. 1) die Dauer von zwei Monaten, so ist der Wohnungsnehmer nach §§ 2 bis 10 meldepflichtig. In diesem Falle hat der Wohnungsnehmer binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte die Meldung mit dem Meldescheine nach Vordruck a (§ 7) unter Angabe des Tages des Zuzugs bei der Meldebehörde zu erstatten.

Vordruck e.

Fremdenbuch.

1	2	3	4			5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Vor- u. Zuname (bei Frauen auch Geburtsname)	Beruf (genaue Angabe)	Geburts-			a) Geburtsort, b) Kreis, c) Staat (wenn Ausland)	Staatsangehörigkeit	a) Wohnort u. Wohnung (Straße und Hausnummer), b) Kreis, c) Staat (wenn Ausland)	Tag der Ankunft	Tag der Abreise	Bemerkungen
			Tag	Monat	Jahr						

Vordruck f (hellgelb).

Polizeiliche Anmeldung von Kranken.

Am .... 19...... ist nachstehend verzeichnete Person
in — aus — (Name der Anstalt) ....
aufgenommen — entlassen — worden.

1	2	3	4			5	6	7
Lfd. Nr.	Vor- und Zuname (bei Frauen auch Geburtsname)	Beruf (genaue Angabe)	Geburts-			a) Geburtsort, b) Kreis, c) Staat (wenn Ausland)	Staatsangehörigkeit	a) Wohnort und Wohnung (Straße und Hausnummer), b) Kreis, c) Staat (wenn Ausland)
			Tag	Monat	Jahr			

Din. A 5.

...., den .... 19......

....
(Unterschrift des Anstaltsleiters oder seines Vertreters)

Wenden.

Muster g.

Aufnahmebuch

der (des) .... Anstalt (Arbeitsdienstlager) zu ....

1	2	3	4			5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Vor- u. Zuname (bei Frauen auch Geburtsname)	Beruf (genaue Angabe)	Geburts-			a) Geburtsort, b) Kreis, c) Staat (wenn Ausland)	Staatsangehörigkeit	a) Wohnort u. Wohnung (Straße und Hausnummer), b) Kreis, c) Staat (wenn Ausland)	Tag der Aufnahme	Tag der Entlassung	Bemerkungen
			Tag	Monat	Jahr						

Vordruck h.
(Gebührenfrei.)

Bescheinigung

(nur gültig zur Vorlage bei der Meldebehörde).

Der — Die — ....
(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname)

geboren am .... in ....

Kreis .... Beruf ....

Staatsangehörigkeit .... nachgewiesen durch ....

nicht nachgewiesen ...., welche(r) — keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, von Ort zu Ort zieht und in Wohnungen, Zelten, Wohnwagen .... übernachtet, hat sich heute mit .... Familienangehörigen (Vor- und Zuname und Geburtsdatum derselben umstehend) gemäß § 22 der Meldepolizeiverordnung gemeldet.

........................, den .... 193...

(Dienststempel)

Die Ortspolizeibehörde

....
(Unterschrift)

Din A 5

Wenden.

(Seite 2.)

Begleiter:
(Vor- und Zuname u. Geburtsdatum)

1. ....

2. ....

3. ....

Vordruck i.

Verzeichnis der durchreisenden Personen.

1	2	3	4			5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Vor- u. Zuname (bei Frauen auch Geburtsname)	Beruf (genaue Angabe)	Geburts-			a) Geburtsort, b) Kreis, c) Staat (wenn Ausland)	Staatsangehörigkeit	Anzahl der Begleiter	Tag der Ankunft	Tag der Weiterreise	Bemerkungen
			Tag	Monat	Jahr						

Vordruck k.

Bescheinigung.

(nur gültig zur Vorlage bei einer Meldebehörde)

Herrn — Frau — Fräulein .... geb. (bei Frauen) ....,
am .... 1......... zu .... geboren, wird
hiermit zur Vorlage bei der Meldebehörde in (Ort) .... be-
scheinigt, daß er — sie — gegenwärtig in (Ort) ....
.... Straße — Platz — Nr. .... in Wohnung gemeldet ist
und nach seinen — ihren — eigenen Angaben hier als ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden
(nicht Zutreffendes ist durchzustreichen)
mit .... Religion und mit .... Staatsangehörigkeit geführt wird.

...................................., den .... 19.....

....
(Bezeichnung der Behörde)

(Dienst-
stempel)

....
(Unterschrift)

Din A 5

Vordruck l.

Polizeiliche Meldebescheinigung.

Herr — Frau — Fräulein .... geborene (bei Frauen) ....
am .... 1......... zu .... geboren, hat sich
mit — ohne Familie (Personalien der Familienmitglieder umstehend) am .... 19.....
von (Ort) .... Straße — Platz — Nr. ....
nach (Ort) .... Straße — Platz — Nr. .... an — ab — umgemeldet.

Nach seinen — ihren — eigenen Angaben wird er — sie — hier als ledig — verheiratet —
verwitwet — geschieden — mit .... Religion und mit .... Staats-
(Nicht zutreffendes ist durchzustreichen)
angehörigkeit geführt.

...................................., den .... 19.....

....
(Bezeichnung der Behörde)

(Dienst-
Stempel)

....
(Unterschrift)

Din A 5

Wenden.

Seite 2

Familienangehörige:
(Vor- und Zuname)

1. .... geboren am .... zu ....

2. .... " " " ....

3. .... " " " ....

Muster m.

Zu dauerndem Aufenthalt meldete sich am .... 19....

mit — ohne — Familie hier für .... Straße Nr. .... an:

Vor- und Zuname	Beruf (genaue Angabe ob selbständig oder Angestellter, Arbeiter usw.)	Geburts- Tag	Geburts- Monat	Geburts- Jahr	a) Geburtsort, b) Kreis	Bemerkungen

Bisheriger Wohnort: ....

Bisherige Wohnung: ....

Falls vorstehende Angaben für unrichtig gehalten werden oder wenn über die Person etwas Nachteiliges in krimineller Hinsicht bekannt sein sollte, wird um baldige Nachricht — erforderlichenfalls in verschlossenem Umschlage — ersucht.

(Ort) ...., den .... 19.... (Stempel der Meldebehörde.)

Din A 5

Vordruck n.
(Gebührenfrei)

Bescheinigung.

D..... am .... zu ....

geborenen Herrn — Frau — Fräulein ....
(Vor- und Familienname)

wird hiermit bescheinigt, daß er — sie — sich bis zum .... 19......

in .... Straße — Platz — Nr. ....
(Ort)

aufgehalten hat.

...., den .... 19......

....
(Bezeichnung der Behörde)

(Dienst-
stempel)

....
(Unterschrift)

Din A 5

Dr.Grunau,Holten.str.12/3

R 30